

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

## - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1055

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.01.2021

---

### **Onlinebasierte Open-Book-Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung**

Das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner 86. Sitzung vom 06.01.2021 folgenden Beschluss zu elektronischen Prüfungen (onlinebasierte Klausurarbeiten) mit Videobeaufsichtigung gefasst:

#### **Beschluss:**

Die Prüfungsform der Klausurarbeiten wird um die Prüfungsform der Klausurarbeiten als onlinebasierte Open-Book-Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung über das Videokonferenzsystem Zoom ergänzt. Dies sind schriftliche Prüfungen, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig, in der Regel am heimischen Arbeitsplatz, ablegen. Ein Nachweis der Identität der Prüflinge und eine Aufsicht erfolgen dabei im Rahmen eines Videomeetings. Die Identitätsprüfung erfolgt durch Überprüfung des Studierendenausweises. Von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Diese Prüfungsform kommt in dazu geeigneten Modulen durch Festlegung der Prüfenden zur Anwendung und wird im Prüfungsplan bekannt gemacht. Die Aufgabenstellung wird im Videomeeting ausgegeben. Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Klausurarbeit wird durch die Prüfenden geregelt und bekannt gegeben.

Während der Klausurarbeit als onlinebasierte Open-Book-Klausurarbeit steht die Prüferin oder der Prüfer oder eine vom Prüfungsausschuss bestellte Ansprechperson für telefonische oder elektronische Rückfragen der Prüflinge bereit.

Soweit in der jeweiligen Prüfungsordnung für Klausurarbeiten geregelt ist, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach einer Wiederholung eines Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann, gilt das auch für diese Form der Klausurarbeit.

**Diese Regelung gilt zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens während der Sondersituation einer Epidemie und daher zunächst beschränkt auf**

**die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordneten Prüfungen.**

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*